



**Presseinformation
des Deutschen Forums für Erbrecht e.V.
vom 01.02.2007**

**Politischer Streit findet sein Spiegelbild im juristischen:
heftige verfassungsrechtliche Diskussion zur Erbschaftsteuer erwartet**

Zwischen Union und SPD deutet sich ein Streit darüber an, welche Konsequenzen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31.01. d. J. zu ziehen sind.

Bewertungsfrage eindeutig geklärt

Klar ist nach der Karlsruher Entscheidung, daß für alle Vermögenswerte eine einheitliche Bewertung zum Verkehrswert stattfinden muß. Dies gilt insbesondere für Immobilien und Unternehmen. Der Gesetzgeber muß daher nahezu das gesamte steuerliche Bewertungsrecht neu regeln, bereits dies ist eine schwierige, aber eher rechts- und verfahrenstechnische Aufgabe.

Ausmaß von Vergünstigungen bleibt offen

Die große Frage ist aber, inwieweit der Gesetzgeber Schonungsregeln einbauen darf, um in einem auf die Bewertung folgenden zweiten Schritt die Erben von Immobilien und Unternehmen wieder zu entlasten. Wobei man nicht aus dem Blickfeld verlieren darf, daß eine solche Entscheidung umgekehrt dafür sorgt, daß die anderen Erben (von Wertpapier-, Geld-, Kunstvermögen etc.) überproportional zum Erbschaftsteueraufkommen beitragen müssen.

In ersten Einschätzungen und Kommentaren findet sich die Meinung, der Gesetzgeber habe hier einen sehr großen Gestaltungsspielraum. Bei näherer Lektüre des Beschlusses ist dies aber sehr fraglich. Professor Dr. Groll, der Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht, hat hierauf bereits gestern u. a. in einem heute veröffentlichten Interview mit der Münchner Abendzeitung hingewiesen. So hat das Gericht herausgestellt, daß der Gesetzgeber

„außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele“ verfolgen darf (Randziffer 98). Daher kann er, so die Karlsruher Richter, „bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe ... den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände - gegebenenfalls auch sehr weitgehend - begünstigen“ (Randziffer 201). Zugleich lassen die Richter derartige Förderungen aber nur zu, wenn „die Begünstigungswirkungen ausreichend zielgenau und innerhalb des Begünstigtenkreises möglichst gleichmäßig eintreten“.

Verfassungsrechtliche Auslegungsprobleme

Hier beginnen die verfassungsrechtlichen Auslegungsprobleme. Konkret für **Immobilien**:

Darf der Gesetzgeber beispielsweise einen generellen Freibetrag für selbstgenutzte Immobilien oder einen Steuerabschlag für Immobilien generell vorsehen? Zu dieser wichtigen Frage bleibt das Bundesverfassungsgericht leider im Vagen:

Man könnte daran denken, solche Vergünstigungen damit zu rechtfertigen, daß die Immobilie oft nicht so leicht in Geld umgesetzt werden kann. Aber genau diesen Gesichtspunkt der geringeren „Fungibilität“ schließen die Richter (Randziffer 157) als „ausreichenden Gemeinwohlgrund“ für eine Begünstigung ausdrücklich aus. Auch alle anderen Besonderheiten der Immobilie, die sich „in den Marktpreisen abbilden“ scheiden nach der Entscheidung des Gerichts als Rechtfertigung für Verschonungsregelungen „schon im Ansatz aus“: höhere Sozialbindung von Immobilien, Belastung mit Mieterschutzbestimmungen, öffentlich-rechtliche Auflagen, Belastung durch Grundsteuer etc..

Diese Passagen der Entscheidung lassen sich wohl nur so deuten, daß eine **generelle Bevorzugung von Immobilien** bei der Erbschaftsteuer **ausscheidet**.

Andererseits nennt das Bundesverfassungsgericht aber die **Förderung der Bau- und Wohnungswirtschaft** als „grundsätzlich geeignet ..., Verschonungsnormen zu rechtfertigen“ (Randziffer 158). Leider fährt es dann aber fort: „... die Frage, in welchem Umfang eine auf sie gestützte Entlastung verfassungsrechtlich zulässig wäre, kann aber hier offenbleiben“. Hier gleicht die Entscheidung einem **Orakel**: Wie soll es der Gesetzgeber anstellen, über das Erbschaftsteuerrecht Bau- und Wohnungswirtschaft „zielgenau“ zu fördern? Wer kauft oder baut eine Wohnung, weil er sie billiger vererben kann? Wie grenzt man einen solchen Käufer oder Bauherrn von normalen, nicht förderungswürdigen Immobilieneigentümern ab? Oder muß man gar keine Abgrenzung vornehmen und fördert trotzdem noch „zielgenau“?

Zielt das Bundesverfassungsgericht mit seinen Äußerungen speziell auf die selbstgenutzte Wohnimmobilie ab?

All dies sind verfassungsrechtliche Fragen, die in der Fachwelt für umfangreiche Diskussionen sorgen werden, ganz unabhängig von der Frage, was politisch wünschenswert und richtig ist.

Für **Unternehmensvermögen** stellen sich ähnliche Fragen:

Ist das geplante Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge mit der völligen Freistellung des Unternehmenserben von der Erbschaftsteuer bei Betriebsfortführung über zehn Jahre hinweg „zielgenau“ im Sinne des Bundesverfassungsgerichts? Gilt das auch, wenn die Fortführung des Betriebs und damit der Erhalt der Arbeitsplätze durch eine (moderate) Erbschaftsteuer gar nicht gefährdet wäre, beispielsweise weil der Erbe zusätzlich Geldvermögen erbt oder weil er die Steuer aus den laufenden Erträgen des Betriebs aufbringen könnte? Schießt der Gesetzgeber mit der geplanten vollständigen Entlastung der Unternehmenserben nicht über das Ziel hinaus, insbesondere vor dem Hintergrund, daß keine empirischen Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Erbschaftsteuer in ihrer derzeitigen Ausgestaltung den Fortbestand von Betrieben gefährden würde?

Fazit

Jede Art von Vergünstigung, sei es auf der Bewertungsebene, sei es auf der zweiten Ebene der Steuerfestsetzung, birgt die Gefahr einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung der Steuerbürger. Der Gesetzgeber wäre daher gut beraten, sich solche Probleme gar nicht erst aufzulasten, sondern seine Ziele (Schonung von Immobilien und Unternehmen) dadurch zu verwirklichen, daß er generell die **Steuersätze absenkt**. Einnahmeausfälle würde dies nicht bewirken, da andererseits die Bemessungsgrundlage deutlich ansteigt, wenn alle Erbschaften und Schenkungen zum Verkehrswert bemessen werden.

Carl A. Groß
Vizepräsident
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Dr. Anton Steiner
Vorstandsmitglied
Fachanwalt für Erbrecht